

100 Jahre Persönlichkeitsschutz im ZGB

von

Vito Roberto

Eugen Huber integrierte vor 100 Jahren den Persönlichkeitsschutz in das Personenrecht des ZGB. Der in einer Generalklausel niedergelegte allgemeine Schutz der Persönlichkeit wurde im Verlaufe der Zeit zu einem Schaufensterstück unserer Privatrechtsordnung.

In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts vermochte die Regelung im Hinblick auf die häufiger werdenden Persönlichkeitsverletzungen durch die Medien einerseits und durch die neuen technischen Möglichkeiten andererseits nicht mehr vollumfänglich zu befriedigen. Aus diesem Grunde wurde zunächst der strafrechtliche Persönlichkeitsschutz und im Jahre 1985 auch der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz, namentlich in prozessualer Hinsicht und durch Einführung des Gegendarstellungsrechts, verstärkt.

Die Verstärkung des Persönlichkeitsschutzes führte dazu, dass sich auch die Rechtswissenschaft intensiver mit Aspekten des Persönlichkeitsrechts beschäftigte. Gleichwohl sind zahlreiche Fragen nach wie vor ungeklärt. Umstritten sind etwa der Wert der Unterscheidungen zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte oder zwischen der Geheim-, Privat- und Gemeinsphäre. Sodann versucht man auch, einzelne Persönlichkeitsgüter, wie das Recht am eigenen Bild, das Recht auf ungestörte Privatsphäre oder das Recht auf Vergessen, herauszuarbeiten. Erfolgsversprechender erscheint es stattdessen, auf die persönlichkeitsverletzenden Handlungen zu fokussieren und das weitläufige Gebiet des Persönlichkeitsschutzes anhand der in der Praxis wesentlichen Fallgruppen zu systematisieren. So wäre z.B. zu unterscheiden zwischen dem Schutz der Person vor Herstellung und Verbreitung von Bildnissen, vor Eindringen in den persönlichen Bereich und dessen Ausforschung oder vor der unbefugten Nutzung der Persönlichkeitsmerkmale.

In der Praxis bedeutsam sind jedoch weniger die aufgeführten Kategorisierungsfragen als die Frage, ob letztlich wirksame Rechtsbehelfe zum Schutz der Persönlichkeit zur Verfügung stehen. Denn immer öfters verzichten die Betroffenen mit guten Gründen darauf, sich gegen Persönlichkeitsverletzungen zu wehren. Das Erstreiten und Publizieren eines die rechtswidrige Verletzung der

Persönlichkeit feststellenden Urteils bringt meist mehr Nach- als Vorteile. Dies gilt auch für das Gegendarstellungsrecht, das im Übrigen ohnehin bloss gegen Tatsachen, nicht aber gegen Werturteile zulässig ist. Und ein Schadenersatz- oder Genugtuungsanspruch fällt regelmässig mangels konkreten Vermögensschadens oder mit Blick auf die bescheidenen Genugtuungssummen ausser Betracht.

Das Bundesgericht hat jedoch die Stellung der Medienopfer in einer vor wenigen Monaten ergangenen Entscheidung verstärkt. Bei Persönlichkeitsverletzungen kann der Betroffene den Gewinn abschöpfen, den das Medienunternehmen erzielt hat, wobei die Gerichte keine überhöhten Beweisanforderungen mehr stellen dürfen. Der Kläger muss insbesondere keine Umsatzsteigerung beim beklagten Medienunternehmen nachweisen, die unmittelbar durch die persönlichkeitsverletzende Publikation bewirkt wurde.

Ob die Opfer von Medienkampagnen in Zukunft öfters den durch das Medienunternehmen erzielten Gewinn einfordern und sich damit effektiver gegen die Medienunternehmen wehren werden, bleibt abzuwarten.